

Stand: 26.12.2025 06:18:01

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/24852

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (Drs. 18/24423)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/24852 vom 02.11.2022
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/25288 des KI vom 24.11.2022
3. Plenarprotokoll Nr. 128 vom 01.12.2022



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Andreas Lorenz, Peter Tomaschko und Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes
(Drs. 18/24423)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„**Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes**“.
3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 bis 5 eingefügt:

„§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Art. 122 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Art. 108 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Art. 103 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 5

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Art. 55 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird aufgehoben.“

4. Der bisherige § 2 wird § 6 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„**Inkrafttreten**“.

Begründung:

Zu Nrn. 1 und 2:

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung der neuen §§ 2 bis 5 zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, der Bezirksordnung und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

Zu Nr. 3 (Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, der Bezirksordnung und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit):

Art. 122 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), Art. 108 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKRO), Art. 103 Abs. 2 der Bezirksordnung (BezO) und Art. 55 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sehen bisher vor, dass die Ermächtigungen zu Hybridsitzungen kommunaler Gremien mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft treten. Diese Befristungen werden aufgehoben, sodass die Ermächtigungen, Hybridsitzungen zuzulassen, nun unbefristet fortgelten.

Die Regelungen zu Hybridsitzungen in Art. 47a GO, 41a LKRO, 38a BezO und 33a KommZG zielen nicht nur auf die Bewältigung der Pandemie, sondern sollen generell mehr Handlungsspielräume schaffen. Die Ermächtigungen sind bis Ende 2022 befristet worden, um Hybridsitzungen kommunaler Gremien zu erproben. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat unter Einbindung aller Bezirke, Landkreise, Städte und Gemeinden in Bayern die Regelungen zu den Hybridsitzungen evaluiert und dem Landtag für eine Entscheidung über die Entfristung mit Schreiben vom 29. September 2022, Az. B1-1413-6-70, berichtet. Hiernach überwogen bei den Kommunen, die Hybridsitzungen bereits erprobt haben, die positiven Erfahrungen. Knapp zwei Drittel dieser Kommunen beabsichtigen, hybride Sitzungen unabhängig von der Pandemiesituation fortzuführen. Dies zeigt, dass die Gremienarbeit durch die Zuschaltung von Mitgliedern sinnvoll möglich ist und keinen Schaden erleidet. Erhebliche technische Probleme mit Sitzungsabbrüchen sind nahezu ausgeblieben. Nach den gesammelten Erfahrungen ist die Zuschaltungsmöglichkeit für Mitglieder zu Sitzungen kommunaler Gremien dauerhaft ein geeignetes Instrument, die Vereinbarkeit kommunaler Ämter mit beruflichen und privaten Interessen und Zwängen zu verbessern, den Anteil von Frauen in kommunalen Ämtern zu erhöhen sowie das berufsmäßige und ehrenamtliche Engagement auf kommunaler Ebene allgemein zu unterstützen. Da die Kommunen, die Hybridsitzungen erprobt haben, hierzu teilweise nicht unerhebliche Investitionen getätigt

haben, ist die rechtzeitige Entfristung der bewährten Regelungen wichtig. Die Kommunen benötigen schnell Planungssicherheit in Bezug auf die weitere Möglichkeit, Hybridsitzungen durchführen zu können.

Die anderen Änderungen sind nur redaktioneller Art. Die Regelungen in Art. 122 Abs. 4 GO, Art. 108 Abs. 4 LKrO und Art. 103 Abs. 4 BezO werden dabei anstatt neu nummeriert zur Rechtsbereinigung aufgehoben, da diese mit Ablauf des 31. Dezember 2021 gegenstandslos geworden sind.

Zu Nr. 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der §§ 2 bis 5.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/24423

zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/24852

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

(Drs. 18/24423)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes“.
3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 bis 5 eingefügt:

„§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Art. 122 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Art. 108 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Art. 103 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 5

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Art. 55 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird aufgehoben.“

4. Der bisherige § 2 wird § 6 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„**Inkrafttreten**“.

Berichterstatter zu 1: **Peter Tomaschko**
Berichterstatter zu 2: **Manfred Ländner**
Mitberichterstatter zu 1: **Stefan Schuster**
Mitberichterstatter zu 2: **Johannes Becher**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/24852 in seiner 59. Sitzung am 9. November 2022 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: 2 Zustimmung, 1 Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

3. Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/24852 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: 2 Zustimmung, 1 Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/24852 in seiner 88. Sitzung am 24. November 2022 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: kein Votum
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass im neuen § 6 als Datum des Inkrafttretens der „16. Dezember 2022“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/24852 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: kein Votum
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Dr. Martin Runge
Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Peter Tomaschko

Abg. Andreas Krahl

Abg. Robert Riedl

Abg. Roland Magerl

Abg. Klaus Adelt

Abg. Alexander Muthmann

Staatssekretär Sandro Kirchner

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (Drs. 18/24423)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u. a. und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl u. a. und Fraktion (FREIE

WÄHLER)

(Drs. 18/24852)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Abgeordneten Tomaschko von der CSU-Fraktion das Wort.

Peter Tomaschko (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, Hohes Haus! Ich darf heute zum Bayerischen Rettungsdienstgesetz sprechen und möchte mich vorab ganz herzlich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rettungsdienst bedanken. Wir hatten erst am Dienstag dieser Woche von der CSU-Fraktion einen Blaulichttempfang, zu dem Hunderte von ehren- und hauptamtlich Engagierten aus diesem Bereich gekommen sind – Menschen, die wesentlich mehr leisten, als sie leisten müssten, die 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche bereitstehen, damit wir hier – Gott sei Dank – in Bayern so sicher leben können. Deswegen an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle, die im Rettungsdienst aktiv sind!

(Beifall bei der CSU und sowie den FREIEN WÄHLERN)

Wir haben die rettungsdienstliche Versorgung in Bayern bereits zum 1. Mai dieses Jahres mit der Novelle des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes gestärkt. Nun geht es im vorgelegten Gesetzentwurf darum, das Bayerische Rettungsdienstgesetz noch flexibler zu gestalten. Das geschieht vor dem Hintergrund, dass sich die beiden Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg und Nordoberpfalz zusammenschließen möchten. Derzeit sind die Rettungsdienstbereiche in Bayern in 26 Zuständigkeitsbereiche aufgeteilt. Nun wollen sich beide Zweckverbände, Amberg und Nordoberpfalz, zusammenschließen. Ich denke, das ist eine sehr kluge und gute Entscheidung. Kompliment an die Entscheidungsträger vor Ort, an die Kommunen, die sich zusammengesetzt und diese Entscheidung aufgrund einer Potenzialanalyse selbst getroffen haben. Damit haben sie nicht nur ein Einsparpotenzial, sondern können auch die Effektivität des Rettungsdienstes weiter steigern.

(Beifall des Abgeordneten Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU))

Bereits jetzt, nach der aktuellen Rechtslage, bestünde die Möglichkeit, dass sie sich zusammenschließen. Dann müsste aber ein Zweckverband mit seinen Rechtsgeschäften abgewickelt werden. Damit würden sich Probleme bei den laufenden Verträgen ergeben, ob bei Beamten, Angestellten oder auch für den rettungsdienstlichen Konzessionsgeber. Deshalb möchten wir mit diesem Gesetzentwurf eine Ermächtigungsgrundlage für die oberste Rettungsdienstbehörde in das Bayerische Rettungsdienstgesetz aufnehmen, die es ermöglicht, bei der Neufestsetzung von Rettungsdienstbereichen den Übergang aller Aufgaben sowie den Übergang aller Rechte und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge für die betreffenden ZRF – Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung – durch Rechtsverordnung zu regeln. Ich denke, das ist ein guter und richtiger Weg, um damit in Bayern die generelle Möglichkeit zu schaffen, durch Zusammenlegung den Rettungsdienst neu zu gestalten, damit, wenn dies gewünscht ist, kräftig gebündelt werden kann. Ich betone aber noch einmal: Das sind, wenn gewünscht, Entscheidungen vor Ort. Sie erfolgen nicht von hier aus, von München, vom Bayerischen Landtag oder vom Innenministerium

aus, sondern es sind Entscheidungen vor Ort. Wir schaffen dafür die Möglichkeit; denn vor Ort weiß man am besten, was effektiv und was sinnvoll ist. Deshalb noch einmal ein herzliches Dankeschön an die Akteure in Amberg und in der Nordoberpfalz!

(Beifall bei der CSU)

In diesem Zusammenhang werden wir auch die hybriden Sitzungen im kommunalen Bereich regeln. Mit dem sogenannten Omnibusverfahren werden wir die Entfristung der Ermächtigung festlegen. Das ist eine notwendige redaktionelle Änderung. Bisher haben wir die Ermächtigung für hybride Sitzungen bis Ende dieses Jahres, eben bis zum 31. Dezember, befristet. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass Gremiensitzungen oder Verbandsversammlungen in audiovisueller Form durchführbar sind. Seitdem können die Mitglieder von Gemeinderat oder Stadtrat mittels Ton- und Bildübertragung an den Sitzungen dieser Gremien teilnehmen. Uns war am Anfang wichtig, das auszuprobieren. Jetzt haben wir die Rückmeldung, dass es gut funktioniert. Wichtig ist – und das betone ich noch einmal –, dass nur hybride Sitzungen möglich sind; denn der Öffentlichkeitsgrundsatz ist uns sehr, sehr wichtig. Das heißt, nach wie vor hat jede Bürgerin und jeder Bürger die Möglichkeit, ins Rathaus oder ins Landratsamt zu den Sitzungen zu kommen, dort auch persönlich teilzunehmen und sich anzuhören, was geregelt wird. Es besteht für das Gemeinderatsmitglied und das Kreistagsmitglied aber auch die Möglichkeit, hybrid, mittels Ton-Bild-Übertragung, daran teilzunehmen.

Neben dem wichtigen Infektionsschutz in der Corona-Situation bedeutet dies auch eine Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, von Familie und kommunalem Ehrenamt. Die Rückmeldungen, die wir erhalten haben, sind sehr, sehr gut. Das Staatsministerium des Innern hat die Erfahrung unter Einbindung aller Bezirke, Landkreise, Städte und Gemeinden in Bayern evaluiert. Wir haben eine Beteiligung von 99,3 % der Kommunen und diese positiven Rückmeldungen. Situation vor Ort ist, dass die Möglichkeit von rund 7,7 % der Kommunen genutzt wird. Damit schaffen wir künftig die Möglichkeit, dass diese Form entweder weiter genutzt werden kann oder auch,

dass Kommunen, die zunächst abgewartet haben, sie jetzt auch anwenden können. Ich betone aber, die Entscheidung dafür wird vor Ort gefällt. Wir schaffen den gesetzlichen Rahmen, und die Kommunen können ihn nutzen oder auch für sich die Entscheidung treffen, dass sie das nicht nutzen wollen. Wichtig ist aber, dass wir jetzt Rechtssicherheit schaffen und die Regelung über das Jahresende hinaus entfristen. Damit stellen wir diese Möglichkeit den Kommunen fest als Handwerkszeug bereit.

Auch an dieser Stelle abschließend ein herzliches Dankeschön an alle Kommunen, an alle kommunalen Vertreter, die auch während der Pandemie ihrem Ehrenamt sehr, sehr vorbildlich nachgekommen sind. Die Kommunen haben alle Kraftanstrengungen genutzt, damit wir gemeinsam durch diese schwierige Zeit kommen. Ich denke, auch der technische Fortschritt ist damit Punkt für Punkt vorangekommen. Für uns, die CSU-Fraktion, ist es sehr wichtig und ein klares Zeichen, dass wir diesen technischen Fortschritt jetzt dauerhaft ermöglichen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke. – Nächster Redner ist Herr Kollege Andreas Krahl vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Andreas Krahl (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Ich mache es wie bei der Ersten Lesung zu diesem Gesetzentwurf. Um es in aller Deutlichkeit zu sagen: Der Gesetzentwurf zum BayRDG ist in der vorliegenden Form noch immer gänzlich unstrittig. Den Rettungsverbünden, die hier in diesem Gesetzentwurf ein lokales Thema sind, kann er durchaus Aufwand ersparen. Leider nutzen das die Staatsregierung und die Regierungsfraktionen dazu, um neben dem BayRDG in der Hauptsache noch – Herr Kollege Tomaschko hat das angesprochen – die verpasste Novelle der Bayerischen Gemeindeordnung und der Landkreisordnung wieder aufzuweichen. Nichtsdestoweniger muss man auch dazu sagen, wir, vonseiten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sind absolut d'accord. Hybride Gemeinderatssitzungen, kommunale Sitzungen müssen ermöglicht werden. Wir gehen sogar so weit

zu sagen: Liebe Staatsregierung, in aller Deutlichkeit, Planungssicherheit schaut anders aus als das, was ihr heute hier im Huckepackverfahren am 1. Dezember macht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte aber auch in aller Deutlichkeit sagen, dass im bayerischen Rettungsdienst gerade leider Gottes zu viel im Argen liegt, als dass ich mich jetzt schon wieder hinsetzen würde und sagen: Okay, wir stimmen zu, und das war es. – Ich möchte die Gunst der Stunde nutzen – so wie Herr Kollege Tomaschko den Rettungsdienstmitarbeitern dankt –, auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, in denen diese Mitarbeiter tagtäglich ihren Dienst tun.

Dieses Mal möchte ich mir explizit die Rettungssanitäter und Rettungssanitäterinnen vornehmen. Sie sind, und das ist wichtig für die Ausführungen, nicht zu verwechseln mit den Notfallsanitätern und -sanitäterinnen. Vor ziemlich genau einem Jahr, meine Damen und Herren, haben wir hier im Hohen Haus die Novelle des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes beschlossen. Mit dieser Novelle haben wir aus diesem Gesetzes- text die sogenannte geeignete Person als Fahrer eines Rettungswagens eliminiert. D'accord. Ab sofort, bzw. ab dem 1. Januar 2026, muss dieser Fahrer keine geeignete Person mehr sein, sondern ein ausgebildeter Rettungssanitäter oder eine ausgebildete Rettungssanitäterin. Nun habe ich an dieser Stelle, nachdem es grundsätzlich so viel Einigkeit zu diesem Gesetzentwurf gibt, eine total innovative Idee, was wir noch zusätzlich machen könnten. Wir könnten uns bereits jetzt in diesem Hohen Haus im Freistaat Bayern darum kümmern, dass wir bis 2026 genügend ausgebildete Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter als Fahrer auf den Rettungswagen haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Jetzt kann man sicherlich sagen: Wir haben ja heute schon genug.

Aber ein Großteil davon ist als medizinisch verantwortliches Personal in den Kranken- transport eingespannt. Das ist absolut unverzichtbar. Da bin ich absolut d'accord. Um

also die KT besetzt zu halten und die Besetzung der RTW bedarfsgerecht gemäß dem neuen BayRDG auszubauen, müssen wir aber Stand heute damit beginnen, die jetzigen sonstigen geeigneten Personen auch zu Rettungssanitätern und Rettungssanitäterinnen nachzuqualifizieren und Nachwuchs zu gewinnen.

Wie machen wir das jetzt? – Ganz einfach: Die Ausbildung zum Rettungssanitäter muss meines, unseres Erachtens niederschwelliger werden und in den Alltag integrierbar sein. Das geht dann am besten, wenn man das Ganze mit Abendausbildungen an den Rettungsdienstschulen verknüpft, die – und jetzt wird es spannend – vom Freistaat entsprechend refinanziert werden.

Zum guten Schluss – zwei Minuten habe ich – möchte ich noch auf ein Thema kommen, das den Durchführenden gerade etwas den wohlverdienten Schlaf raubt. Mir raubt eher den Schlaf, dass das Ministerium davon bis dato anscheinend relativ wenig mitbekommen hat. Es geht um die Trend- und Strukturanalyse des Rettungsdienstes in Bayern, die sogenannte TRUST-Studie, zu den Maßnahmen zur Optimierung des öffentlichen Rettungsdienstes und Krankentransportes und – jetzt kommt es – der Krankenkassenverbände, das heißt, derjenigen, die das Geld dafür bereitstellen.

In dieser TRUST-Studie tauchen neu kreierte Begriffe auf, die keinerlei gesetzliche Grundlage haben, wie Blaulichtanfahrten – keine BayRDG-Novelle schreibt irgend etwas über Blaulichtanfahrten – und entlegene Einsatzorte – die in keinem Gesetz definiert werden –, aber möglich machen sollen, dass die gesetzlich geregelte Hilfsfrist umgangen wird.

Herr Staatssekretär, Sie sind heute da: Ich glaube, das ist ein Punkt, bei dem das Ministerium explizit nachschärfen muss; denn wenn die Krankenkassen aus dieser Finanzierung aussteigen, ohne dass es eine gesetzliche Grundlage dafür gibt, haben unter dem Strich die Durchführenden ein Finanzierungsproblem, und damit verbunden hat die Bevölkerung in Bayern wieder ein Sicherstellungsproblem.

Das nächste Beispiel ist der Begriff Flexi-RTW. Dieser Begriff wird von den Krankenkassen ganz regulär verwendet, aber er taucht in keinem Gesetz auf. Auch in der Novelle des BayRDG sucht man ihn vergeblich. Meines Erachtens – und darauf habe ich schon bei der Ersten Lesung verwiesen – wurde der Begriff von den Krankenkassen nur dafür verwendet, um die sogenannte Kreuzverwendung aus Kostengründen dann auch weiter anzuwenden und die eigentlich geltenden Vorgaben damit zu unterlaufen.

Kurz und knapp – ich habe noch 16, 15 Sekunden Zeit –: An der Stelle auch von unserer Seite ein herzlicher Dank an die Mitarbeitenden im Rettungsdienst – egal, bei welchen Organisationen, ob bei den Hilfsorganisationen oder bei den Privaten. Vielen herzlichen Dank und eine schöne Weihnachtszeit! Wir geben uns Mühe, die Situation zu verbessern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Abgeordnete Robert Riedl von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Robert Riedl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich werde meine 300 Sekunden nicht ausnützen. Wir haben nach der Ersten Lesung und der Beratung in den Ausschüssen ja einstimmig über dieses Gesetz entschieden, um hier die Möglichkeit zu geben, diese RZV zusammenzulegen. Das wird dann die oberste Rettungsdienstbehörde klären.

Es ist ganz einfach, Herr Krahl, warum wir das beschlossen haben: Wenn wir diese Entfristung in der bayerischen Gemeinde- und in der Landkreisordnung heute nicht vornehmen, dann haben wir am 3. Januar, wenn wir eine Stadtratssitzung haben und es Corona-Fälle gibt, nicht mehr die Möglichkeit einer Zuschaltung. Deshalb musste das jetzt passieren.

Ansonsten gibt es jetzt nicht viel zu sagen. Der Beschluss war einstimmig. Dieses komplizierte Verfahren wird mit dem neuen Gesetz von der Rettungsdienstbehörde

übernommen, welche die gesamte Rechtsnachfolge regelt. Das ist gut so, und ich bitte um Zustimmung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke. – Das Wort hat jetzt der Abgeordnete Roland Magerl von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Roland Magerl (AfD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In Erster Lesung und im Ausschuss haben wir diesbezüglich ja schon Zustimmung signalisiert. Trotzdem möchte ich die Gelegenheit nutzen und an die Drucksache 18/2393 aus dem Jahr 2019 erinnern, in der wir als AfD-Fraktion genau dieses Thema schon aufgegriffen und die Staatsregierung aufgefordert hatten, über die Anzahl und Struktur der Integrierten Leitstellen nachzudenken.

Werter Kollege Tomaschko, erinnern Sie sich noch, was damals Ihr Gegenargument war? – Ich erinnere Sie gerne daran: Da würde ja auch die Feuerwehr von weniger Leitstellen alarmiert. Das Auflösen wäre ein hoher Aufwand, und die Kommunen würden so etwas nie mittragen.

Ja, die Kommunen waren damals diejenigen, die auf die Staatsregierung zugekommen sind und den Gesetzentwurf gefordert haben. Wir waren damals die bösen Rettungsdienstgefährder. Jetzt wollen zwei Zweckverbände fusionieren, weil sie die Zeichen der Zeit erkannt haben, die Synergien nutzen wollen und zudem auch über eine Million Euro im Jahr einsparen können. Das ist auch richtig so. In meiner Heimat wollen sich die Zweckverbände Weiden und Amberg zusammenschließen und damit auch die Leitstellen. Aus den zwei kleinsten Leitstellen wird nun die achtgrößte in Bayern. Ich bin überzeugt, dass dieses Beispiel Schule macht und mehr über Synergien und vielleicht auch über Fusionen nachgedacht wird.

Aber – und das muss auch deutlich gemacht werden – die Rahmenbedingungen für den bayerischen Rettungsdienst haben trotzdem Luft nach oben. Kollege Krahl hat es gerade angesprochen und ein sehr gutes Beispiel dafür genannt. Ich habe auch Beispiele dabei, und damit meine ich ausdrücklich nicht die Mitarbeiter im Rettungsdienst. Genau sie sind hoch engagiert, und wir können ihnen eigentlich nicht genug für ihren Einsatz danken.

Aber drum herum entgleitet der Staatsregierung das Thema Rettungsdienst leider an der einen oder anderen Stelle. Der Rettungsdienstausschuss verkommt anscheinend zu einem Kaffeekränzchen, statt zu einer wirklichen Innovationsschmiede zu werden.

Die bayerischen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst werden deutschlandweit nur noch belächelt. Da werden Ärztliche Leiter in Landshut weiter beschäftigt, obwohl ihnen das Verwaltungsgericht eigentlich Unfähigkeit attestiert. Mit der Diskussion, ob Notfallsanitäter Sauerstoff geben dürfen, hat sich der ganze Stand der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Spott und Hohn zugezogen. Da muss sich dann keiner wundern, wenn es Notfallsanitätern draußen einfach nur noch egal ist, was die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst sagen, weil es ihr Können zum Wohle der Patienten nur behindert, statt es zu fördern.

Von daher bedaure ich es eigentlich sehr, dass wir heute nicht auch noch einen Innovationsparagrafen im aktuellen Gesetz diskutieren, dass die bayerischen Bürger nicht davon profitieren können, dass der Pyramidenprozess in Bayern ordentlich eingeführt und fortgeschrieben wurde, dass unser schöner Freistaat, der in Deutschland immer vorne dran sein sollte, dank der Regierungsfraktionen und sinnfreier Standesdünkel im Bereich des Rettungswesens mittlerweile die rote Laterne trägt.

Dem Entwurf stimmen wir zu.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Kollege Klaus Adelt von der SPD-Fraktion.

Klaus Adelt (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Beim vorliegenden Tagesordnungspunkt habe ich krampfhaft nach Möglichkeiten gesucht, wo ich hier die Straßenausbaubeitragssatzung unterbringe.

(Allgemeine Heiterkeit)

Aber ich schaffe es beim besten Willen nicht; denn es geht um die Zusammenlegung von Rettungszweckverbänden. Ein Hinweis sei erlaubt: Die Versammlungen der Rettungszweckverbände sind keine Kaffeekränzchen, sondern da wird ernsthaft gearbeitet, und da werden Interessen miteinander verknüpft.

Dass sich Amberg und Weiden zusammenschließen, ist loblich und wohlüberlegt. Wir schaffen die gesetzlichen Vorgaben, die man damals bei der Erstellung des Gesetzes noch nicht bedacht hatte, weil man dachte, es wäre ein Werk für Jahrtausende. Zum ersten Teil gibt es also Zustimmung.

Beim zweiten Teil habe ich meine Probleme mit dem Omnibusverfahren. Das kommt mir so vor, als ob ich zum Zahnarzt gehe, auf dem Stuhl sitze, den Kopf zurücklege, er mich behandelt, und am Schluss sage ich: Du könntest mir eigentlich auch noch gleich die Haare schneiden, weil ich einmal den Kopf zurückgelegt habe. Das erspart mir einige Bewegungen.

(Heiterkeit und Beifall)

Offensichtlich ist das aber gang und gäbe. Ich möchte schon wieder den Vergleich mit dem Advent bringen; dort heißt es so schön: Advent, Advent, ein Lichtlein brennt, und wenn das fünfte Lichtlein brennt, hast du Weihnachten verpennt. – Das hätte man fast mit der Entfristung der Möglichkeit für Hybridsitzungen getan. Man hat vorher umfangreich evaluiert, was die Gemeinden davon halten. Bisher haben das 7 % genutzt, und es ist eine gute Einrichtung. Ich mache keinen Hehl daraus, dass ich ein Freund von

Präsenzsitzungen bin, wenngleich ich die rauchgeschwängerten Sitzungen der 1980er-Jahre nicht vermisste; das war schon immer eine harte Zeit. Mit der Entfristung schaffen wir die rechtliche Möglichkeit, Hybridsitzungen durchzuführen. Nichtsdestoweniger befreit uns das nicht von der Novellierung der Kommunalordnungen, denn es ist nicht damit getan, wenn das nur 7 % nutzen.

(Zuruf: Genau!)

Es fehlt an der Ausstattung mit Hardware und vor allen Dingen auch mit Software; hier muss dringend nachgesteuert werden. Nicht ohne guten Grund haben wir gestern einen Auftrag an die AKDB zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes gegeben, weil nicht alle Gemeinden die Passbilder gemeinsam einstellen und nutzen können. Es gibt also noch viel zu tun, aber den beiden Anliegen werden wir zustimmen. Ich kann mit Beruhigung sagen: Ich werde zum Haareschneiden nicht zum Zahnarzt gehen.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Das Wort hat jetzt der Abgeordnete Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Man kann es auch kurz machen, wenn man nur über die Dinge redet, die heute auch zur Beratung anstehen und aufgerufen sind. Zum Rettungsdienstgesetz haben wir inhaltlich gehört, dass vieles zu tun wäre; das ist aber nicht Gegenstand der heutigen Beratungen, sondern es geht zu Recht – das begrüßen wir auch – um eine Verordnungsvereinfachung, um eine rechtstechnische Erleichterung von Prozessen der Zusammenführung einzelner Rettungszweckverbände. Das ist auch richtig und wichtig und auch unsere Aufgabe, dann, wenn man im Verwaltungsvollzug erkennt, dass Schwierigkeiten bestehen und entstehen, diese auszuräumen. Mehr ist dazu nicht zu sagen. Das machen wir, wie ich höre und auch schon in den Vorbereitungen gesehen habe, auch sicherlich einmütig.

Das Huckepackverfahren hat der Kollege Adelt gerade noch einmal angesprochen, das angewendet wird, wenn man unter Zeitdruck steht. Sauber ist das nicht. Der eigentlichen Bedeutung der Kommunalgesetze insgesamt wird das auch nicht gerecht; das hätte man durchaus auch von längerer Hand planen können. Sei's drum; wir halten es für wichtig und richtig und haben es auch vor vielen anderen hier in der Runde schon vorgeschlagen und zum Thema gemacht.

An dieser Stelle möchte ich aufgrund von Erfahrungen, die mittlerweile auch mit Hybridsitzungen gesammelt worden sind, anmahnen – Lessons learned –, was Veränderungen, Digitalisierung und die Bereitschaft dazu angeht, auch einmal von bekannten und lieb gewordenen Verfahren im Interesse einer zeitgemäßen Beratung Abstand zu nehmen. Das ist in der Begründung der Staatsregierung nun endlich auch deutlich geworden. Dort ist das Bekenntnis enthalten, dass die Hybridsitzungen zeitgemäß sind und die Verbindung einer ehrenamtlichen kommunalen Aufgabe mit beruflichen oder familiären Verpflichtungen erheblich erleichtern. Darauf hatten wir von Anfang an hingewiesen neben den Schwierigkeiten, in Corona-Zeiten die Beschlussfähigkeit der Gremien sicherzustellen. Ich mag nicht daran erinnern, was das Innenministerium zu Beginn über Umlaufverfahren und Hinweise an die Kommunen versucht hat. Jetzt sind wir auf dem richtigen, jetzt sind wir auf einem guten Weg.

Die Sorgen, dass die klassische, die althergebrachte Präsenzsitzung als solche infrage gestellt wäre, bestehen zu Unrecht, weil wir alle wissen und beobachten, dass das unmittelbare Gespräch, dass die Beratungen in einem Raum natürlich eine andere Qualität haben. Das ist auch die Praxis, die gar nicht gefährdet ist. Diejenigen aber, die aus welchen Gründen auch immer nicht in Präsenz teilnehmen können, sollen sich dennoch beteiligen, mit beraten und auch mit beschließen können.

Der ebenfalls geäußerten Sorge, dass das technisch schwierig ist und die Sitzungen abgesagt werden müssen oder die Verbindungen zusammenbrechen, weil da alles Mögliche passiert, kann man damit begegnen, dass man das technisch sauber aufsetzt. Die 7 % Prozent der Kommunen, die das schon gemacht haben, berichten Posi-

tives. Ich bin sicher, dass noch sehr viel mehr Kommunen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden, wenn die Entfristung mit dem heutigen Tage endlich auf den Weg gebracht worden ist. Das ist dann im Jahr 2023 auch sachgerecht und richtig. Wir stimmen zu.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun für die Staatsregierung der Staatssekretär Sandro Kirchner.

Staatssekretär Sandro Kirchner (Inneres, Sport und Integration): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Ich denke, zu den beiden Punkten ist schon fast alles gesagt worden; das muss nicht noch einmal wiederholt werden. Ich möchte aber schon feststellen, dass Grundlage für die Änderung des Rettungsdienstgesetzes ganz klar die Zusammenlegung der beiden Zweckverbände Amberg und der Nordoberpfalz ist; damit ist ein eindeutiger politischer Wille vor Ort gegeben. In der Konsequenz – das ist auch das Gute an dieser Zusammenlegung – können auch Synergieeffekte genutzt werden, damit effizienter und noch höher qualifiziert gearbeitet werden kann und sich das Ganze auch wirtschaftlicher und von der Tragfähigkeit des Rettungsdienstes her positiv darstellt.

Man muss sich vor Augen halten, dass allein mit dieser Zusammenlegung in dem Bereich 1 Million Euro an Einsparpotenzial pro Jahr gegeben ist. Damit ist auch die Handlungsfähigkeit gegeben, um das Thema für die Zukunft weiter positiv voranzubringen. Das Tolle ist aber, dass trotz der Zusammenlegung Qualität nicht verloren geht, dass hohe Standards abgesichert werden können und – das ist vor allem für die Menschen vor Ort ganz wichtig – dass die Versorgungssicherheit gewährleistet ist.

Rechtlich ist das Ganze natürlich wichtig, damit der Übergang aller Aufgaben sowie der Rechte und Pflichten bei der Neufestlegung der Rettungsdienstbereiche geregelt wird und damit das Ganze nicht nur für dieses aktuelle Vorhaben, sondern für alle zu-

künftigen Maßnahmen auch abgesichert ist. Deswegen unterstützen wir das natürlich in Form des Gesetzentwurfs, der heute verabschiedet werden soll.

Beim Zweiten, das angesprochen worden ist, bin ich voll dabei, Kollege Adelt, nur mit dem einen Unterschied, dass die Regelung schon sauber ist, weil es dem ganz normalen Gesetzgebungsverfahren entspricht und sauber eingetütet worden ist. Nach der Ersten Lesung geht das Ganze zurück in die Ausschüsse; dort können Änderungsanträge gestellt werden, und darüber kann in den Ausschüssen demokratisch abgestimmt werden. Dann kommt es eben zu einem Huckepack; ob das schön ist, ist eine andere Sache.

Das Verfahren ist aber natürlich auch dem geschuldet, was Kollege Muthmann gesagt hat, dass damit eine zeitliche Problematik einhergeht. – Mittlerweile haben wir auch deutliche Rückmeldungen von den kommunalen Spitzenverbänden, dass man die Entfristung haben möchte, um die Hybridsitzungen möglich zu machen. Alle Vorredner haben richtig aufgezeigt, dass es auch darum geht, damit die Möglichkeiten, die wir im Rahmen der Pandemie kennen- und schätzen gelernt haben, auch für die Zukunft eingesetzt werden können, damit an diesen Gremien digital teilgenommen werden kann, damit Beruf und Familie verbunden werden können, vor allem bei diesem politischen Ehrenamt. Damit werden vielleicht auch neue Leute animiert, ihre Zeit für das Allgemeinwohl einzubringen.

Wichtig ist natürlich das Einvernehmen vor Ort, dass darüber abgestimmt wird und die Möglichkeiten auch im Konsens geschaffen werden. Das bietet der Huckepack, so dass wir ihn heute mittragen müssen. Ich sage noch einmal: Es ist sauber; ob es schön ist, ist eine andere Frage. Es steht aber zur Abstimmung, und damit ist alles gesagt.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/24423, der Änderungsantrag der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf der Drucksache 18/24852 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf der Drucksache 18/25288.

Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat zum Gesetzentwurf Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass verschiedene Änderungen durchgeführt werden. Unter anderem sollen nach § 1 die neuen § 2 "Änderung der Gemeindeordnung", § 3 "Änderung der Landkreisordnung", § 4 "Änderung der Bezirksordnung" und § 5 "Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit" eingefügt werden.

Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport mit der Maßgabe, dass im neuen § 6 als Datum des Inkrafttretens der "16. Dezember 2022" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 18/25288.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die SPD, die FREIEN WÄHLER, die CSU, die FDP, die AfD und die fraktionslosen Abgeordneten Bayerbach, Klingen und Busch. Gegenstimmen? – Das ist der Abgeordnete Swoboda (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf eine Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind alle Fraktionen und die fraktionslosen Abgeordneten Bayerbach, Klingen und Busch. Gegenstimmen bitte

ich ebenso anzuzeigen. – Das ist der Abgeordnete Swoboda (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/24852 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Wie bereits zu Beginn unserer Sitzung bekannt gegeben, entfällt der gemeinsame Aufruf der Tagesordnungspunkte 5 bis 9.